

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren nach § 5 des niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung
Straßenreinigung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 576), und der §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 -Gebührenpflicht und Gebührenschild- erhält folgende Unterteilung und Fassung:

“(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tag des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats, der auf die Änderung folgt.”

“(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat dieser Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für den bisherigen Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats dieser eingetragenen Rechtsänderung im Grundbuch. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.”

“(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum. ”

“(4) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht. ”

“(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Monats der Gebührenpflicht und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 08.12.2011

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Der Bürgermeister

Martin Wagener